Förderverein der Konzenbergschule in Wurmlingen -Satzung-

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Konzenbergschule Wurmlingen", nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wurmlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Konzenbergschule in Wurmlingen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

- (7) Der Satzungszweck wird erreicht durch:
- a)Förderung des sozialen Miteinanders/der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,
- b)bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen,
- c)Förderung leistungsschwacher Schüler,
- d)Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten,
- e)Verbesserung des Überganges Schule-Beruf und berufliche Orientierung,
- f)Gewalt-und Konfliktprävention

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- (c) Sonstige Erträge
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Gründungsversammlung, beziehungsweise der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mindestalter ist 18 Jahre. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss seitens des Vorstandes.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung durch den Beschluss des Vorstandes.

(2) Aufnahme:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Satzung wird dem Mitglied zugänglich gemacht.

(3) Kündigung:

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.Dezember eines Jahres möglich. Die Erklärung ist spätestens bis zum 01.Dezember schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Vorstandes wenn Beiträge und Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder auf Grund von vereinsschädigenden Verhalten des Mitglieds.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in der Versammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Beiträge werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. (Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahmen der Jahresberichte von Vorsitzenden, Kassenwart und Rechnungsprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer/in die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Solange die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Amtsinhabern weitergeführt. Der Schriftführer/in fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandsitzungen ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, schriftlich oder per elektronischer Post (Email) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von Vorstand festgesetzt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder mit der Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt stehen, kann der Vorstand selbständig und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender/m
 - 2.Vorsitzender/m
 - > Kassenwart/in
 - > Schriftführer/in
 - > den/der Schulleiter/in der Konzenbergschule Wurmlingen
 - dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Konzenbergschule Wurmlingen

Der/die Schulleiter/in der Konzenbergschule Wurmlingen und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates sind geborene Mitglieder des Vorstandes und werden nicht gewählt. Sollten die geborenen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt nicht annehmen, so sind Ersatzmitglieder zu wählen. Für den/die Schulleier/in in einer Lehrerversammlung, für den/die Vorsitzenden des Schulelternbeirates im Schulelternbeirat.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind:
 - Vorsitzende/r
 - Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr.

Wiederwahlen sind möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen.

(7) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhanden Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen und bestimmt mit 2/3 Mehrheit über Art und Höhe der Zuwendungen an die Konzenbergschule. Für Einzelmaßnahmen bis zu einem Betrag von 500€ bedarf es lediglich der Zustimmung des Kassenwartes und der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

Über Beträge die höher als 500€ sind, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders gefordert, mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
- (2) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem in der Versammlung anwesenden Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wurmlingen zur zweckgebundenen Verwendung für die Konzenbergschule Wurmlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wurmlingen, den 30.1.2014

Gez. Die Gründungsmitglieder It. Teilnehmerliste

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders gefordert, mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
- (2) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem in der Versammlung anwesenden Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wurmlingen zur zweckgebundenen Verwendung für die Konzenbergschule Wurmlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wurmlingen, den 25/11/23 30.01.20/4

Muin tros

1. Samolan

Auja Branner

Wesu- Gostlo

Susare Jupiner